

BVGer D-3694/2022 vom 14. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3694_2022

FR: TAF D-3694/2022 du 14 novembre 2023

IT: TAF D-3694/2022 del 14 novembre 2023

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-3694/2022 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses wird der Schutzstatus für folgende Personenkategorien gewährt: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist einerseits nicht ukrainischer Staatsangehöriger und verfügt andererseits nicht über einen Schutzstatus dieses Staats,

D-3694/2022 Seite 9 womit die Anwendung von Ziff. I Bstn. a und b der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 ausser Betracht fällt.

E. 4.2

In Bezug auf die Anwendung von Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der Ukraine über eine (temporäre) Aufenthaltsbewilligung verfügte. Es ist aber nicht zu beanstanden, dass das SEM in seinem Entscheid vom 21. Juli 2022 zum Schluss gelangt ist, der Beschwerdeführer könne dauerhaft und in Sicherheit in sein Heimatland Sierra Leone zurückkehren. Die Rüge des Beschwerdeführers in Eingabe 20. Januar 2023, er habe in Bezug auf die Frage der sicheren Rückkehr im vorinstanzlichen Verfahren kaum Gelegenheit gehabt, seine persönliche Situation zu schildern, vermag nicht zu greifen. Bei der Befragung vom 21. Juni 2022 wurde er explizit nach Problemen, mit denen er in Sierra Leone vor der im Herbst 2021 erfolgten Ausreise konfrontiert gewesen sei, gefragt, und es wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, die Gründe darzulegen, die ihm zufolge eine sichere und dauerhafte Rückkehr in seinen Heimatstaat in Frage stellen würden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers ist folglich nicht zu erblicken. Das SEM hat die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers gehört und in seinem Entscheid berücksichtigt. Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, dass er in Sierra Leone nie Probleme gehabt habe, ihm die heimatlichen Behörden im Mai 2021 einen Reisepass ausgestellt hätten, er das Land einzig zwecks Studiums in der Ukraine verlassen habe und bis zur Erlangung des angestrebten Abschlusses in Europa bleiben möchte. Damit hat er nichts dargetan, was einer dauerhaften und sicheren Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen würde. Auch wenn der Wunsch des Beschwerdeführers um Weiterführung des Studiums hierzulande verständlich ist, vermag dies die Anwendung von Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 nicht zu begründen. Es steht ihm frei, gegebenenfalls bei den dafür zuständigen Behörden eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken zu beantragen.

E. 4.3

Beabsichtigt das SEM, den vorübergehenden Schutz zu verweigern, so setzt es das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling oder das Wegweisungsverfahren unverzüglich fort (Art. 69 Abs. 4 AsylG), wobei eine Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 AsylG durchzuführen wäre, falls um Schutz im Sinne von Art. 18 AsylG ersucht wird (vgl. Urteil des BVGer E-2877/2022 vom 6. Juli 2022). Als Asylgesuch gilt gemäss Art. 18 AsylG jede Äusserung mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht. Diesbezüglich gilt ein

D-3694/2022 Seite 10 weiter Verfolgungsbegriff, der über die ernsthaften Nachteile nach Art. 3 AsylG hinausreicht (vgl. BVGE 2013/10 E. 7.4.1 m.w.H). Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens stellte der Beschwerdeführer kein Asylgesuch. In der Beschwerde vom 25. August 2022 bestätigte er vielmehr, beim SEM wahrheitsgemäss verneint zu haben, dass er bei einer Rückkehr nach Sierra Leone politisch verfolgt oder an Leib und Leben gefährdet wäre. Auch mit der Beschwerde ersuchte er nicht um Gewährung von Asyl, sondern beantragte (wiederum) die Gewährung vorübergehenden Schutzes (vgl. den entsprechenden Beschwerdeantrag). Zur Begründung führte er an, eine sichere Rückkehr nach Sierra Leone sei für ihn nach den dort am 10. August 2022 ausgebrochenen Massenprotesten wegen steigender Lebensmittelpreise und Energiekosten, der Inflation und einer Währungsreform nicht mehr möglich. Mit dem Verweis auf die besagten Proteste von Mitte August 2022 wegen der angespannten wirtschaftlichen Lage in Sierra Leone im Vorfeld der im Juni 2023 anstehenden Wahlen im Land vermag der Beschwerdeführer indes nicht darzutun, dass er bei einer heutigen Rückkehr in sein Heimatland persönlich mit gezielten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte. Mittlerweile haben dort im Juni 2023 die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen stattgefunden und aufgrund der Aktenlage besteht kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer, der nicht politisch aktiv sei und mit den besagten Massenprotesten nichts zu tun gehabt habe, in Sierra Leone nie irgendwelche Probleme mit den Behörden oder der Regierung respektive der Regierungspartei gehabt habe und vor der Ausreise seit mehreren Jahren in D. _____ im (...) – mithin beim (...) – angestellt gewesen sei, würde bei einer heutigen Rückkehr allein wegen seiner Ethnie oder der behaupteten Mitgliedschaft seines Vaters in der Oppositionspartei APC (auf lokaler Ebene) persönlich eine gezielte Gefährdung drohen. Den Ausführungen des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren und den Rechtsmitteleingaben ist auch sonst nichts zu entnehmen, was eine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Heimatstaat in Frage stellen könnte.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nicht erfüllt und das SEM das entsprechende Gesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 5.1

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Vorliegend hat insbesondere

D-3694/2022 Seite 11 kein Kanton dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und zudem besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4;

2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, als Sohn eines oppositionellen Lokalpolitikers im Nachgang zu den Unruhen in Sierra Leone gefährdet zu sein, zwar grundsätzlich unter den weiten Verfolgungsbegriff von Art. 18 AsylG fallen. Der rechtlich vertretene Beschwerdeführer hat es aber sowohl in der Beschwerde vom 25. August 2022 als auch in der Replik vom 20. Januar 2023 unterlassen, um Asyl zu ersuchen. Unter diesen konkreten Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit bewusst dafür entschieden hat, (bislang) kein Asylgesuch zu stellen. Demnach besteht auch kein Grund, die angefochtene Verfügung (teilweise) aufzuheben und das SEM zur Durchführung eines Asylverfahrens anzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz (bislang) kein Asylgesuch gestellt und den Akten sind demnach keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen.

E. 6.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

D-3694/2022 Seite 12 einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.2.3

Der Vollzug erweist sich damit als zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

In Sierra Leone herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg. Die vom Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe vom 25. August 2022 thematisierten Kundgebungen von Mitte August 2022 wegen der schwierigen Wirtschaftslage, bei denen es zu Ausschreitungen und Zusammenstößen mit der Polizei gekommen sei, vermögen auch nicht zur Annahme zu führen, es herrsche eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zu einer konkreten Gefährdung aller Staatsangehörigen im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG führen würde. Der Wegweisungsvollzug nach Sierra Leone kann folglich nicht generell als unzumutbar bezeichnet werden (vgl. zur Frage der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sierra Leone beispielsweise die Urteile des BVGer D-384/2023 vom 25. Mai 2023 E. 10.3.1 und E-2430/2023 vom 12. Mai 2023 E. 7.3.1).

E. 6.3.2

Es lassen auch keine individuellen Gründe darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in eine existenzielle Notlage geraten würde. Es handelt sich bei ihm um einen jungen, alleinstehenden Mann. Erhebliche gesundheitliche Probleme wurden von ihm weder geltend gemacht noch sind solche aktenkundig. Seinen Angaben zufolge hat er vor der im Herbst 2021 erfolgten Ausreise aus Sierra Leone in der Grossstadt D._____ gelebt und dort seit dem Studienabschluss im Jahr 2017 als (...) im (...) gearbeitet. Mit seinen Eltern und Geschwistern verfügt er über soziale Anknüpfungspunkte und es darf angesichts seiner guten, universitären Ausbildung und der mehrjährigen Berufserfahrung, die er vorweisen kann, auch unter Berücksichtigung der gegenwärtig schwierigen Wirtschaftslage im Land davon ausgegangen werden, dass er wieder in der Lage sein wird, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen.

D-3694/2022 Seite 13

E. 6.3.3

Der Vollzug ist somit auch zumutbar.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer verfügt über einen sierra-leonischen Reisepass. Sollten für eine Rückkehr in sein Heimatland weitere Reisedokumente notwendig sein, obliegt es ihm, sich diese bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats zu beschaffen (Art 72 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist folglich auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm aber mit Zwischenverfügung vom 16. November 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrens- kosten zu erheben.

E. 8.2

Der amtliche Rechtsbeistand ist unbesehen des Verfahrensausgangs zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsvertretung wurde vom Gericht in der Ernennungsverfügung vom 21. Dezember 2022 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik vom 20. Januar 2023 eine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 4 Stunden und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 150.–, welcher dem in der Verfügung vom 21. Dezember 2022 genannten Rahmen entspricht. Das amtliche Honorar ist somit vorliegend auf insgesamt Fr. 600.– festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-3694/2022 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.